

1712/AB XX.GP

Beantwortung

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
Öllinger, Freundinnen und Freunde betreffend  
gekündigte Abkommen über soziale Sicherheit  
(Nr. 1772/J).

Zu den einzelnen Punkten der aus der beiliegenden Ablichtung ersichtlichen parlamentarischen Anfrage teile ich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie folgendes mit:

Zu Frage 1:

Unmittelbar nach Kündigung der Abkommen wurden vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit allen betroffenen Vertragsstaaten Kontakte wegen der Aufnahme von Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß neuer Abkommen ohne den Bereich der Familienbeihilfen hergestellt. Noch im Herbst 1996 konnten entsprechende Regierungsverhandlungen mit allen Vertragsstaaten - ausgenommen Bosnien-Herzegowina - durchgeführt werden. Die mit Bosnien-Herzegowina für Dezember 1996 vorgesehenen Regierungsverhandlungen wurden über bosnischen Wunsch auf März 1997 verschoben.

Als Ergebnis der bisher durchgeführten Regierungsverhandlungen konnte das neue Abkommen mit Kroatien bereits am 16.1.1997 in Zagreb und mit Mazedonien am 28.2.1997 in Skopje unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung des neuen Abkommens mit Slowenien ist in Kürze vorgesehen.

Mit Tunesien konnte bei Regierungsverhandlungen der deutsche und französische Text des neuen Abkommens fertiggestellt werden. Das Abkommen soll nach Herstellung des noch erforderlichen arabischen Textes ehestmöglich unterzeichnet werden.

Mit Jugoslawien und der Türkei konnten anlässlich von Regierungsverhandlungen Ende September 1996 bzw. im Oktober 1996 ebenfalls bereits Einvernehmen über ein neues Abkommen erzielt werden. Die beiden Abkommen konnten bisher noch nicht unterzeichnet werden. Ich gehe aber davon aus, daß auch diese beiden Abkommen demnächst unterzeichnet werden können.

Zu Frage 2:

Mit Kroatien und Mazedonien konnten die neuen Abkommen bereits am 16.1.1997 bzw. 28.2.1997 unterzeichnet werden.

Zu Frage 3:

Der Bereich der Familienbeihilfen wird von den neuen Abkommen nicht mehr erfaßt sein. Der Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie - soweit es von den Abkommen erfaßt wird - das Arbeitslosengeld werden im wesentlichen entsprechend den bisherigen Abkommen geregelt werden.

In der Pensionsversicherung ist im Hinblick auf eine wesentliche Vereinfachung der Pensionsberechnung in allen zwischenstaatlichen Fällen anstelle der bisher vorgesehenen Berechnung entsprechend dem Zeitenverhältnis ("pro-rata-temporis-Berechnung,") die Berechnung der österreichischen Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der österreichischen Versicherungszeiten vorgesehen ("Direktberechnung").

Soweit der Bereich der Krankenversicherung von den neuen Abkommen erfaßt wird, schließen diese in Anpassung an die entsprechenden Regelungen im Art.22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eine gezielte Inanspruchnahme einer

ärztlichen Betreuung im anderen Vertragsstaat ohne Genehmigung des zuständigen Trägers aus.

Zu Frage 4 bis 6:

Durch die in den neuen Abkommen vorgesehene rückwirkende Anwendung der neuen Abkommen und die mit allen Vertragsstaaten vereinbarte Weiteranwendung der bisher vorgesehenen Verfahren kommt es praktisch zu keinen Nachteilen im Bereich der Kranken- bzw. Pensionsversicherung.

Zu Frage 7:

Die Maßnahme der Kündigung der bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit mit der Türkei, aber auch mit den Nachfolgestaaten der ehemaligen Republik Jugoslawien und mit Tunesien war zur Erreichung des von der Bundesregierung beschlossenen Entfalls der Familienbeihilfe für Kinder im Ausland erforderlich, da die Abkommen die Rechtsgrundlage der Familienbeihilfengewährung für ständig in diesen Staaten lebende Kinder darstellen und eine rasche Familienbeihilfenstreichung im Verhandlungsweg nicht umsetzbar war.

Zu Frage 8:

Die erwarteten Einsparungen durch die Herausnahme des Bereiches der Familienbeihilfe aus dem Anwendungsbereich der Abkommen betragen im Jahr 1997 rund 600 Millionen Schilling. Dieses Einsparungsvolumen kann auch auf 1998 und die Folgejahre umgelegt werden.